

Gemeinde Humlikon

Stiftungsurkunde

der Stiftung „Stiftung Einhorn Humlikon“

Art. 1 Name

Unter dem Namen „Stiftung Einhorn Humlikon“ wird eine Stiftung im Sinne von Art. 80 ff. ZGB errichtet.

Art. 2 Sitz

Die Stiftung hat ihren Sitz in Humlikon.

Art. 3 Zweck

- a) Die Stiftung bezweckt die Weiterführung des aus dem Hilfsfonds Humlikon geschaffenen landwirtschaftlichen Maschinenbetriebes Humlikon mit eigenem Werkhof unter betriebswirtschaftlich tragbaren Bedingungen.

Die Stiftung führt den landwirtschaftlichen Maschinenbetrieb nicht selber, sondern vermietet oder verkauft den Betrieb an Dritte zur Weiterführung.

Falls dies nicht möglich ist, wird der Stiftungsrat ermächtigt, die Liegenschaft sowie das Inventar zu verkaufen.

Der Stiftungsrat wird ermächtigt, einem Mieter das Inventar sofort zu verkaufen, den Werkhof jedoch frühestens im Jahre 2012.

- b) Im Weiteren kann die Stiftung im öffentlichen Interesse stehende Projekte insbesondere der politischen Gemeinde und der Flurgemeinschaft Humlikon sowie Natur-, Landschafts- und Kulturprojekte in der Gemeinde Humlikon unterstützen.

Art. 4 Widmung

Die Stifterin widmet der Stiftung folgende Vermögenswerte:

- das in der Gemeinde Humlikon liegende Grundstück Kataster Nr. 1357, Grundbuch Ebl. 761: Werkgebäude Versicherungs-Nr. 43 (Schätzungsjahr 1992, Schätzungswert CHF 595'000.-- / Basiswert 1939: CHF 66'000.--), mit 1019 m2 Gebäudegrundfläche und Hausumschwung, Andelfingerstrasse 3 (Grenzen gemäss Plan 11), pfandrechtsfrei, und
- das Inventar (Maschinenpark und Werkstattinventar) gemäss Liste im Anhang, welche einen Bestandteil dieser Urkunde bildet, sowie
- die mit der Auflösung des Hilfsfonds verbleibenden finanziellen Mittel.

Art. 5 Vermögen

Das Stiftungsvermögen soll geäufnet werden durch:

- a) Erträge aus dem Vermögen bzw. Verkauf des landwirtschaftlichen Maschinenbetriebes (Werkgebäude und Inventar)
- b) Erträge aus dem übrigen Vermögen
- c) Schenkungen und Legate
- d) Zuwendungen von Körperschaften und Institutionen, die den Stiftungszweck unterstützen
- e) andere geeignete Mittel.

Art. 6 Organe

Die Organe der Stiftung sind:

- a) der Stiftungsrat
- b) die Revisionsstelle.

Art. 7 Stiftungsrat

Der Stiftungsrat besteht aus mindestens fünf Mitgliedern. Davon vertreten mindestens drei Mitglieder die Interessen der öffentlichen Hand.

Als erste Stiftungsratsmitglieder bezeichnet die Stifterin:

a) als Vertreter der öffentlichen Hand:

- Heinz Vogt, geb. 14.12.1950, von Winterthur ZH, Oberes Büel 19, 8457 Humlikon, als Präsident
- Werner Schenk, geb. 29.09.1947, von Röthenbach i.E. BE, Im Gügi 6, 8457 Humlikon
- Stephan Tschachtli, geb. 17.07.1950, von Kerzers FR und Flaach ZH, Kirchstrasse 17, 8414 Buch am Irchel

b) als übrige Mitglieder:

- Pascale Nicole Haas-Frezza, geb. 12.05.1965, von Meyrin GE und Genf und Oberhof AG, Im Riet 3, 8457 Humlikon
- Beat Läderach, geb. 04.02.1969, von Worb BE, Grünwald, 8457 Humlikon
- Werner Röschli, geb. 01.02.1942, von Buchberg SH und Humlikon ZH, Im Riet 8, 8457 Humlikon.

Der Stiftungsrat konstituiert sich selbst, wobei das Präsidium von einem Stiftungsratsmitglied, welches die Interessen der öffentlichen Hand vertritt, ausgeübt wird.

Beim Ausscheiden eines Stiftungsratsmitgliedes ergänzt sich der Stiftungsrat selbst. Bei der Ergänzung mit neuen Stiftungsratsmitgliedern als Vertreter der öffentlichen Hand ist vorgängig das schriftliche Einverständnis des Gemeinderats Humlikon erforderlich.

Dem Stiftungsrat obliegt die Verwaltung und die Vertretung der Stiftung. Er kann zur Erfüllung seiner Aufgaben Ausschüsse bilden oder Dritte beauftragen.

Der Stiftungsrat kann ein Organisations- und Geschäftsreglement erlassen, ansonsten regelt er mindestens die Zeichnungsberechtigung und die Vertretung gegen aussen.

Der Stiftungsrat kann im Rahmen seiner Zweckbestimmungen Verträge wie Miet-, Verkaufs- und Kaufverträge abschliessen und Projekte mit à fonds perdu-Beiträgen unterstützen.

Der Stiftungsrat ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist. Die Beschlüsse werden mit der Mehrheit der Anwesenden gefasst. Über die Verhandlungen ist ein Protokoll zu führen.

Art. 8 Revisionsstelle

Der Stiftungsrat bestellt die RPK Humlikon als Revisionsstelle.

Die Revisionsstelle prüft die Jahresrechnung. Sie erstattet zuhanden der Aufsichtsbehörde einen Revisionsbericht.

Art. 9 Aufsicht

Die Stiftung untersteht der Aufsicht des Gemeinderates Humlikon nach Art. 84 ZGB.

Art. 10 Änderungen

Der Stiftungsrat kann der Aufsichtsbehörde gemäss Art. 85 und Art. 86 ZGB Gesuche um Änderung von Organisation und Zweck der Stiftung unterbreiten.

Art. 11 Aufhebung

Wenn die zur Verfügung stehenden finanziellen Mittel die wirksame Förderung des Stiftungszwecks nicht mehr erlauben oder wenn der Stiftungsrat feststellt, dass der Stiftungszweck nicht mehr erfüllt werden kann, ist die Stiftung aufzuheben. Der Stiftungsrat muss dann der Aufsichtsbehörde die Auflösung der Stiftung beantragen.

Ein allfällig verbleibendes Vermögen ist an eine landwirtschaftliche Organisation, welche notleidende Bauernfamilien unterstützt oder eine bäuerliche Selbsthilfe-Organisation zu überführen.

Die Zustimmung der Aufsichtsbehörde zur Aufhebung und Liquidation der Stiftung bleibt vorbehalten.

Andelfingen, 20. Dezember 2006.

Die Stifterin:

Politische Gemeinde Humlikon
Namens des Gemeinderates

Der Präsident:

Der Gemeindeschreiber: